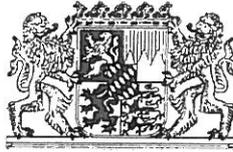
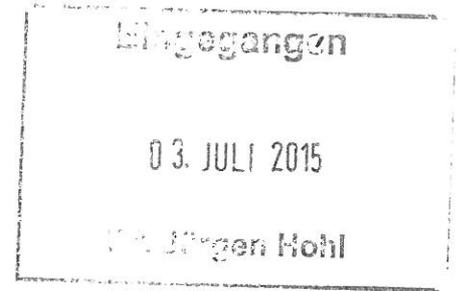


Amtsgericht Lindau (Bodensee)

Az.: 2 C 79/15



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hohl** Jürgen, Argenweg 50, 88085 Langenargen, Gz.: 84/15 HO06 sr

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Lindau (Bodensee) durch den Richter am Amtsgericht Müller auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2015 folgendes

Endurteil

1. **Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Zahlung eines Betrages in Höhe von 115,67 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.02.2015 freizustellen.**
2. **Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 83,54 % nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 14.02.2015 freizustellen.**
3. **Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

4. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand

Entfällt gem. § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Freistellungsanspruch sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Reparaturkosten als auch hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte kann mit ihrem Einwand, dass die Ansprüche nicht fällig seien, da zunächst ein Sachverständigenverfahren hätte durchgeführt werden müssen, nicht gehört werden. Das Gericht schließt sich hier der Entscheidung des Landgerichts Kempten vom 18.03.2015 an, in der entschieden worden ist, dass es rechtsmissbräuchlich sei, auf das Sachverständigenverfahren zu verweisen. Auch, wenn es sich im Fall des Landgerichts Kempten um einen zweistelligen Betrag und im konkreten Fall um einen dreistelligen Betrag handelt, so ist die Grenze zur Dreistelligkeit nur minimalst überschritten. Darüber hinaus erscheint es treuwidrig, wenn in der vorgerichtlichen Korrespondenz von Seiten der Beklagten nicht bereits der Einwand eines Sachverständigenverfahrens erhoben wird, sondern erst im Prozess.

Darüber hinaus ist das Gericht der Ansicht, dass die Herstellerangaben hinsichtlich der Lack- und Vorbereitungszeit zwar ein Maßstab sind, nicht aber das Maß aller Dinge. Wenn im konkreten Fall ein höherer Aufwand erforderlich war, so wie von Klägerseite vorgetragen, so kann nach diesem höheren Aufwand abgerechnet werden.

Da sich die Beklagte in Verzug befand, hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Müller
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 01.07.2015

gez.
Steiner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle